

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/256 vom 15. Februar 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2014_256

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/256 du 15 février 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/256 del 15 febbraio 2017

Regeste

Art. 17 ATSG. Rentenrevision. Massgebender Referenzzeitpunkt. Inhalt des Revisionsverfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Februar 2017, IV 2014/256). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_185/2017. Entscheid vom 15. Februar 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Ein Rentenbezüger kann mit einem Gesuch eine Rentenrevision beantragen. Ein solches Gesuch hat aber nicht direkt die Eröffnung eines Revisionsverfahrens zur Folge. Vielmehr muss der Rentenbezüger zuerst – in einer Art Vorverfahren – glaubhaft machen, dass seit der Rentenzusprache respektive seit der letzten Rentenrevision eine relevante Sachverhaltsveränderung eingetreten ist (Art. 87 Abs. 2 IVV). Nur wenn ihm dies gelingt, wird ein Revisionsverfahren im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG eröffnet. Ein Revisionsverfahren kann aber auch von Amtes wegen eröffnet werden. Ebenso wie die Eröffnung eines Revisionsverfahrens auf ein Gesuch hin setzt die Eröffnung eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen jedoch Anhaltspunkte dafür voraus, dass sich der massgebende Sachverhalt in einer für den Anspruch relevanten Weise verändert haben könnte. Ein Revisionsverfahren von Amtes wegen wird deshalb in der Regel erst eröffnet, wenn die IV-Stelle Kenntnis von einer relevanten Sachverhaltsveränderung erhalten hat (Art. 87 Abs. 1 lit. b IVV). Da die Möglichkeit besteht, dass sie nicht über jede Sachverhaltsveränderung in Kenntnis gesetzt wird, besteht zwar auch die Möglichkeit, dass sie periodische Revisionen durchführt (Art. 87 Abs. 1 lit. a IVV). Das bedeutet aber nicht, dass sie – völlig anders als bei der Anwendung des Art. 87 Abs. 1 lit. b IVV oder des Art. 87 Abs. 2 IVV – ohne weiteres beziehungsweise unabhängig von der Verwirklichung einer allfälligen Sachverhaltsveränderung stets zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ein „richtiges“ Revisionsverfahren eröffnen könnte. Vielmehr ist damit gemeint, dass sie sich periodisch bei der versicherten Person nach allfälligen Sachverhaltsveränderungen erkundigt und so periodisch prüft, ob allenfalls ein Revisionsverfahren zu eröffnen sei. Ergibt eine solche Vorprüfung, dass sich aller Wahrscheinlichkeit nach nichts geändert hat, wird kein Revisionsverfahren eröffnet (vgl. Art. 58 IVG und Art. 74ter lit. f IVV), was mit dem Nichteintreten auf ein Revisionsgesuch mangels Glaubhaftmachung einer Sachverhaltsveränderung zu vergleichen ist. Führt das Ergebnis der Vorprüfung aber zur Annahme, dass ein Revisionsgrund vorliegen könnte, muss zwingend ein Revisionsverfahren eröffnet werden (Art. 87 Abs. 1 lit. b IVV). Von ihrem Wesen her ist diese Vorprüfung also mit dem Vorverfahren zur Prüfung des Eintretens auf ein Revisionsgesuch zu vergleichen. In der Regel geht die IV-Stelle in der Praxis dabei wie

folgt vor: Sie fordert die versicherte Person auf, einen Fragebogen auszufüllen, in dem nach den häufigsten möglichen Revisionsgründen gefragt wird. Dann fordert sie den Hausarzt und gegebenenfalls die behandelnden Fachärzte auf, je einen formalisierten Verlaufsbericht zu erstatten. Diese Berichte lässt sie von einem Arzt ihres RAD daraufhin würdigen, ob ausreichende Indizien für eine versicherungsrechtlich relevante Sachverhaltsveränderung vorliegen. Gestützt auf die Ergebnisse dieser minimalen Sachverhaltsabklärung im Vorverfahren eröffnet die IV-Stelle entweder ein Revisionsverfahren von Amtes wegen oder sie teilt der versicherten Person im Sinne der Art. 58 IVG und Art. 74ter lit. f IVV ohne eine Verfügung mit, dass sie kein Revisionsverfahren eröffnen werde.

1.2 Die Beschwerdegegnerin ist zu Recht auf das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin vom September 2012 eingetreten, nachdem diese mithilfe eines Berichtes ihres Hausarztes und eines Berichtes des neu behandelnden Psychiaters eine relevante Sachverhaltsveränderung – nämlich eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes – glaubhaft gemacht hatte (vgl. IV-act. 95). Damit hat die Beschwerdegegnerin allerdings nicht das erste Revisionsverfahren seit der Rentenzusprache im November 2005 eröffnet. Bereits im August 2008 hatte sie nämlich die Beschwerdeführerin im Sinne des Art. 87 Abs. 1 lit. a IVV aufgefordert, einen Fragebogen betreffend eine mögliche Rentenrevision auszufüllen. Schon mit der – von der Klinik für orthopädische Chirurgie des Kantonsspitals St. Gallen im Bericht vom 27. August 2012 bestätigten – Angabe der Beschwerdeführerin in jenem Fragebogen, sie sei im Jahr 2008 erneut zweimal am Rücken operiert worden, war eine relevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft gemacht, weshalb die Beschwerdegegnerin gezwungen gewesen war, ein Revisionsverfahren von Amtes wegen zu eröffnen. Völlig zu Recht hatte die Beschwerdegegnerin deshalb in der Folge beschlossen, den Bericht zur für den Juni 2009 geplanten Verlaufskontrolle abzuwarten, die im Bericht vom 27. August 2008 erwähnt worden war. Damit hatte sie bereits ein Revisionsverfahren eröffnet, denn andernfalls hätte sie den Bericht vom 27. August 2008 ihrem RAD vorlegen und dann das Vorverfahren abschliessen müssen, was aber angesichts der relevanten Sachverhaltsveränderung (zwei Operationen im Jahr 2008) rechtswidrig gewesen wäre. Wider Erwarten war der in Aussicht gestellte Bericht dann allerdings nicht eingetroffen, weil die Beschwerdeführerin unentschuldigt nicht zur Kontrolluntersuchung erschienen war. Im Dezember 2009 hatten die behandelnden Ärzte der Beschwerdegegnerin auf eine entsprechende Nachfrage hin mitgeteilt, dass sie im Rahmen ihres Behandlungsauftrages keine Notwendigkeit sähen, doch noch eine Verlaufsuntersuchung durchzuführen. Daraufhin hatte die Beschwerdegegnerin – in Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht – die behandelnden Ärzte aufgefordert, die Beschwerdeführerin doch nochmals zu untersuchen und anschliessend zu berichten. Die schliesslich gegen Ende des Jahres 2009 durchgeführte Verlaufskontrolle hatte also nicht mehr zur notwendigen Behandlung gehört, sondern nur noch der Erfüllung der Untersuchungspflicht der Beschwerdegegnerin gedient. Weil die Angaben des behandelnden Arztes Dr. D.____ im entsprechenden Bericht nicht ohne weiteres nachvollziehbar gewesen waren, hatte die Beschwerdegegnerin diesen in der Folge – wiederum in Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht – aufgefordert, spezifische Fragen zu beantworten. Vor diesem Hintergrund kann nicht die Rede davon sein, die Beschwerdegegnerin hätte kein Revisionsverfahren (gemäss der Terminologie des Bundesgerichtes: mit einer „materiellen Prüfung“) durchgeführt. Die nachträgliche Uminterpretation ihres Handelns in der Beschwerdeantwort vermag nicht zu überzeugen. Auch der Umstand, dass angesichts der von Dr. D.____ abgegebenen Arbeitsfähigkeitsschätzung augenscheinlich weitere Abklärungen notwendig gewesen

wären und nicht auf die nicht überzeugende Schlussfolgerung des RAD-Arztes hätte abgestellt werden dürfen, ändert nichts daran, dass sich die Beschwerdegegnerin damals längst in einem eigentlichen Revisionsverfahren befunden hatte. Ob in dieser Situation die Voraussetzungen der Art. 58 IVG und Art. 74ter lit. f IVV ihrem Sinn und Zweck oder nur noch ihrem Wortlaut nach erfüllt gewesen sind, ist unerheblich, denn die entsprechende Mitteilung vom 20. Januar 2010 ist jedenfalls mangels eines Begehrens um den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verbindlich geworden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin hat das mit der nun angefochtenen Verfügung abgeschlossene Revisionsverfahren folglich die Frage zum Gegenstand gehabt, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit dem Abschluss des ersten Revisionsverfahrens im Januar 2010 verändert hatte.

E. 2

Die Sachverständigen der MEDAS Bern haben die Beschwerdeführerin umfassend persönlich untersucht und sich eingehend mit den Berichten der behandelnden Ärzte auseinandergesetzt. Sie haben die geklagten Beschwerden und die von ihnen selbst erhobenen objektiven klinischen Befunde sowie die in den Berichten der behandelnden Ärzte beschriebenen klinischen Befunde ausführlich gewürdigt und ihre Diagnosen sowie ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung überzeugend begründet. Weder in ihrem Gutachten selbst noch in den übrigen (insb. medizinischen) Akten finden sich Hinweise, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schlussfolgerungen der Sachverständigen der MEDAS Bern wecken würden. Nur die Angabe zum Verlauf der Arbeitsfähigkeit erscheint als teilweise widersprüchlich, denn die Sachverständigen haben einerseits festgehalten, dass sie gestützt auf die Aktenlage von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes im Jahr 2009 ausgingen, was an sich überzeugend wäre, zumal auch Dr. D.____ eine Verbesserung des objektiven Befundes infolge der beiden Operationen im Jahr 2008 beschrieben hatte; andererseits legen ihre Ausführungen aber den Schluss nahe, dass sie keine relevante Veränderung im Vergleich zum im Bericht der Klinik Valens beschriebenen Befund im Jahr 2004 haben feststellen können. Diese Widersprüchlichkeit hätte wohl mittels einer Nachfrage an die Sachverständigen beseitigt werden können. Für das vorliegende Verfahren, in dem es nur um den Vergleich des Sachverhaltes im Zeitpunkt der Eröffnung der hier angefochtenen Verfügung mit jenem im Januar 2010 geht, muss die Frage, ob es nun im Jahr 2009 zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes gekommen ist oder nicht, nicht beantwortet werden. Mit anderen Worten kann die hier massgebende Frage, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit Januar 2010 wesentlich verändert hat, mit dem überzeugend begründeten Gutachten der MEDAS Bern mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit verneint werden. Folglich liegt kein Revisionsgrund vor, weshalb sich die angefochtene Verfügung als rechtswidrig erweist.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- Franken zu entschädigen.